



Allgemeines Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner LL.M.

WS 2022/23

Gliederung

A. Grundlagen

B. Die Rechtsformen des Verwaltungshandelns

C. Das Verwaltungsverfahren

D. Das Verwaltungsrechtsverhältnis

E. Der Verwaltungsprozess

I. Verfahrensgrundsätze des Verwaltungsprozesses

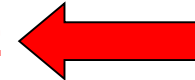
II. Der Ablauf des Verwaltungsstreitverfahrens

III. Die verwaltungsprozessualen Klagearten

IV. Vorläufiger und vorbeugender Rechtsschutz

V. Urteil, Beschluss, Rechtsmittel

F. Das Staatshaftungsrecht im Überblick



1. Bedeutung des vorläufigen Rechtsschutz

- Schutz gegen den Vollzug einer Entscheidung bzw. Sicherung von Rechten oder Zuständen bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Prozesses
- Schutzauftrag des Art. 19 Abs. 4 GG: Wirksamer und **effektiver** Rechtsschutz
- Verwaltungsakte sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf ihre Rechtmäßigkeit vollziehbar.
- Normalerweise begründen der **zulässige** Widerspruch und die Anfechtungsklage nach § 80 I VwGO ein Vollzugshindernis (**Suspensiveffekt**), hiervon sind aber Ausnahmen möglich (vgl. namentlich die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 II Nr. 4 VwGO)

2. Vorläufiger Rechtsschutz gegen belastende Verwaltungsakte, §§ 80 und 80a VwGO

- Kernstück ist **§ 80 Abs. 5 VwGO**: Dieser stellt die Wirkung von § 80 Abs. 1 VwGO her oder ordnet sie an.
- § 80a VwGO regelt Entsprechendes für Verwaltungsakte mit Drittwirkung.

2. Vorläufiger Rechtsschutz gegen belastende Verwaltungsakte, §§ 80 und 80a VwGO

1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, § 40 VwGO
2. Statthaftigkeit des Antrags

Einstieg über **§§ 88 und 123 Abs. 5 VwGO**. Die §§ 80, 80a VwGO sind jedoch vorrangig, wenn in der **Hauptsache eine Anfechtungsklage statthaft wäre**.

3. Antragsbefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO analog
4. Keine **Frist**
5. Das **Rechtsschutzbedürfnis** entfällt jedoch bei Bestandskraft des Verwaltungsakts. Nicht erforderlich ist ein vorheriger Antrag nach § 80 Abs. 4 VwGO.

2. Vorläufiger Rechtsschutz gegen belastende Verwaltungsakte, §§ 80 und 80a VwGO

→ Obersatz der Begründetheit für § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 1:

Begründet ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 1, wenn eine **Interessenabwägung** ergibt, dass das private Aussetzungsinteresse das behördliche (oder private) Vollzugsinteresse überwiegt.

Dabei sind in **summarischer Prüfung** die **Erfolgsaussichten in der Hauptsache** zu berücksichtigen ... Aussicht auf Erfolg hat die Anfechtungsklage in der Hauptsache, wenn sie zulässig und begründet ist.

2. Vorläufiger Rechtsschutz gegen belastende Verwaltungsakte, §§ 80 und 80a VwGO

→ Obersatz der Begründetheit für § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 2:

Der Antrag gem. § 80 V 1 2. Alt. ist begründet, soweit die **Anordnung** der sofortigen Vollziehung **bereits formell rechtswidrig** ist **oder** das private Aussetzungsinteresse das behördliche Vollzugsinteresse überwiegt.

Formell setzt diese Anordnung nach herrschender Sicht keine zusätzliche Anhörung (strittig), wohl aber eine **besondere Begründung** nach § 80 III VwGO durch die zuständige Behörde voraus.

3. Die einstweilige Anordnung, § 123 VwGO

- Immer dann einschlägig, wenn §§ 80, 80a VwGO keine Anwendung finden, vgl. **§ 123 Abs. 5 VwGO**
- Die einstweilige Anordnung dient dem Schutz des Antragsstellers vor Nachteilen, die dadurch entstehen, dass ein endgültiger Verwaltungsrechtsschutz erst nach langem Verfahren erreicht werden kann und daher zu spät kommt.
- Die einstweilige Anordnung **sichert** oder **regelt** die subjektiven Rechte des Antragstellers.

3. Die einstweilige Anordnung, § 123 VwGO

A. Zulässigkeit

- I. Verwaltungsrechtsweg
- II. Statthaftigkeit
- III. Antragsbefugnis
- IV. Rechtsschutzbedürfnis

B. Begründetheit

Unterscheide zwischen Sicherungsanordnung und Regelungsanordnung

- I. Anordnungsanspruch
- II. Anordnungsgrund
- III. Grenzen des Anspruchs

3. Die einstweilige Anordnung, § 123 VwGO

- Statthaftigkeit richtet sich nach dem Verfahren in der Hauptsache. Sofern **keine Anfechtungsklage**, ist nach § 123 V VwGO die einstweilige Anordnung einschlägig.
- Antragsbefugnis: § 42 Abs. 2 VwGO analog; Der Antragssteller muss ein subjektives Recht geltend machen, das möglicherweise verletzt oder gefährdet ist
- **Rechtsschutzbedürfnis**: Ziel darf nicht auf leichtere Art und Weise verfolgbar sein, der Antrag darf nicht aussichtslos oder missbräuchlich sein (beachte auch mögliche Verwirkung), der Ast. muss etwa erforderliche Anträge grundsätzlich gestellt haben.

3. Die einstweilige Anordnung, § 123 VwGO

- Begründetheit: Der Antrag ist begründet, wenn der Ast. einen **Anordnungsanspruch** und **Anordnungsgrund glaubhaft** gemacht hat (§ 123 Abs. 1 und 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO).
- Dabei ist darzulegen, ob es sich um eine **Sicherungsanordnung** oder eine **Regelungsanordnung** handelt (ggf. schon bei der Antragsart),
- Abgrenzung: Die **Sicherungsanordnung** bewahrt einen Zustand (= Bewahren von status quo), die **Regelungsanordnung** zielt auf die vorläufige Veränderung eines bestehenden Zustands ab (= „Erweiterung des Rechtskreises“).

3. Die einstweilige Anordnung, § 123 VwGO

- Unter **Anordnungsanspruch** wird das zu sichernde Recht (der materielle Anspruch) geprüft.
- Unter **Anordnungsgrund** wird der Grund für den vorläufigen Rechtsschutz geprüft (= Eilbedürftigkeit, Gefahr vollendeter Tatsachen wenn kein vorläufiger Rechtsschutz gewährt wird).
- Grenzen der Entscheidung: Grundsätzlich **keine Vorwegnahme der Hauptsache**, weder rechtlich, noch faktisch.
- Rückausnahme: Vorwegnahme der Hauptsache ist möglich, wenn nur so effektiver Rechtsschutz möglich ist.

4. Die einstweilige Anordnung im Normenkontrollverfahren, § 47 Abs. 6 VwGO

- Bereits vor dem Normenkontrollantrag möglich
- Die Antragsbefugnis richtet sich nach dem **Hauptsacheverfahren** (§ 47 Abs. 2 S. 1 VwGO) und erfordert eine Geltendmachung des Antragsgrundes = Abwendung schwerer Nachteile oder andere wichtige Gründe.

5. Nochmals: Die vorbeugende Unterlassungsklage

- Vorbeugender Rechtsschutz ist nur in seltenen, begründeten **Ausnahmefällen** verfügbar, da normalerweise die hoheitliche Maßnahme abgewartet werden muss.
- In der Sache handelt es sich um eine allgemeine **Leistungsklage**.

5. Die vorbeugende Unterlassungsklage

- Besonderes Rechtsschutzbedürfnis für solchen Präventivrechtsschutz nur, wenn:
 - ein Verwaltungsakt oder sonstiges Verwaltungshandeln ist mit hinreichender Sicherheit zu **erwarten** und
 - das absehbare Verwaltungshandeln **hinreichend bestimmt** sind und
 - ohne Präventivrechtsschutz **vollendete Tatsachen** geschaffen würden, die nicht ohne weiteres rückgängig zu machen sind.

Zur **vorbeugenden Feststellungsklage** vgl. bereits D VI.